



INHALT:

- Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- Informationsveranstaltungen „Natura 2000“
- Verkauf eines Baugrundstücks in Landstetten
- 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg; Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Offenes Verfahren nach VOB/A
- 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 710 und 712 in Tutzing–Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –; Gemeinde Tutzing
- Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil) in Tutzing–Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –; Gemeinde Tutzing



Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am
 Mittwoch, den 16.06.2004, um 14.30 Uhr,
 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
 Zi. Nr. 200 im 1. Obergeschoss,
 statt.

Tagesordnung:

1. Sozialhilfbericht 2004
2. SGB II;
Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
3. Heizungshilfen 2004 in der Sozialhilfe
4. Sozialhilferichtlinien in der seit 1.10.2003 geltenden Fassung
5. Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 26.05.2004 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses als Passivhaus mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1308/5 der Gemarkung Herrsching für die Eheleute Dr. Horst und Ulrike Reinheimer, Lessingstraße 14, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt der Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

Informationsveranstaltungen „Natura 2000“

Derzeit läuft das Nachmeldeverfahren für die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist es ein Anliegen der Staatsregierung, dass die Grundeigentümer, Kommunen und sonstige Betroffene umfassend informiert werden.

Aus diesem Grund finden für den Landkreis Starnberg zwei Informationsveranstaltungen statt.

Dabei soll auch der Ablauf des Dialogverfahrens, welches vom 25.6.–6.8.2004 durchgeführt wird, erläutert werden.

Der erste Termin ist am 24.6.2004, um 20 Uhr im „Klostergasthof“ in Andechs.

Hier sind vorrangig die Betroffenen aus den Gemeinden Andechs, Tutzing und Feldafing angesprochen. Es besteht aber natürlich auch für Landwirte aus anderen Gemeinden des Landkreises die Möglichkeit zur Teilnahme.

Für den übrigen Landkreis wird eine zentrale Veranstaltung am 25.6.2004, um 14 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes durchgeführt.

Schwerpunkt wird bei diesem Termin der Starnberger See sein.

Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (Tel. 08151-148371 oder -464) zu erhalten.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Verkauf eines Baugrundstücks in Landstetten

Die Stadt Starnberg verkauft in Landstetten ein Baugrundstück. Der Preis für das 855 m² große Grundstück beträgt 295.830,00 €.

Bewerben können sich alle Starnberger Bürger, die mit Hauptwohnsitz in Starnberg gemeldet sind. Bewerber aus dem Ortsteil Landstetten werden bevorzugt.

Interessenten erhalten auf Anfrage (Tel. 08151/772-122) die Vergaberichtlinien und die entsprechenden Antragsvordrucke zugesandt. Bewerbungen werden berücksichtigt, die bis spätestens 25. Juni 2004 bei der Stadt Starnberg eingehen.

Starnberg, den 26. Mai 2004

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.04.2004 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.03.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 01.06.2004

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Offenes Verfahren nach VOB/A

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 23 vom 04. Juni 2004 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Städtischer Betriebshof

Langfristige Vermietung mit Erwerbsoption eines gemäß den Erfordernissen des Auftraggebers neu zu errichtenden Betriebshofes

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 01.06.2004

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl. Nrn. 710 und 712 in Tutzing–Unterzeismering

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 18.05.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.06.2004 bis 16.07.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, wäh-

rend der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 01.06.2004

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil) in Tutzing-Unterzeismering

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 18.05.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.06.2004 bis 16.07.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 01.06.2004

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
 Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
 Beratungen über finanzielle Hilfen,
 z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
 unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
 Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
 Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
 Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
 Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
 unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.